

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankenhaustagegeldversicherung

Krankenhaustagegeldtarif MHTG/21O_100 Wertgesicherter Tarif (mit Anpassungsklausel) Erster Abschnitt - Tarifbestimmungen

Für diesen Tarif gelten, falls nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt wird, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB-1995/ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - in weiterer Folge AVB-1995 genannt).

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Durch den Abschluss einer Krankenhaustagegeldversicherung nach diesem Tarif erhält der Versicherte bei notwendiger stationärer Heilbehandlung in Krankenanstalten oder Abteilungen von Krankenanstalten ohne Kostennachweis pro Tag ein Tagegeld in der vereinbarten Höhe.

Das Aufnahmealter ist mit 70 Jahren begrenzt.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 1 AVB-1995 werden folgende Leistungen erbracht. Die Höhe der nachfolgend dargestellten tariflichen Leistungen (tarifliche Höchstbeträge) ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt - Leistungen.

I. Krankenhaustagegeld

Für jeden Tag eines medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthaltes infolge Krankheit, Unfall oder Entbindung wird ein Krankenhaustagegeld gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen bezahlt.

II. Begleitpersonskosten

In Abänderung der Bestimmungen des § 5 D(20) AVB-1995 werden bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des versicherten Kindes bis zum 18. Lebensjahr anstelle des versicherten Krankenhaustagegeldes die täglichen Kosten der Begleitperson für Nächtigung und Verpflegung in einem Krankenhaus oder in einem Hotel bis zu einem täglichen Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen übernommen, und zwar auch dann, wenn die Begleitperson nicht bei der Merkur Versicherung AG versichert ist.

Wird für den Begleitpersonkostenersatz das versicherte Krankenhaustagegeld nicht zur Gänze ausgeschöpft, kann für das versicherte Kind die Differenz zwischen dem Krankenhaustagegeld und der erbrachten täglichen Begleitpersonleistung ausbezahlt werden.

III. Leistungs- und Prämienanpassung

Für die Leistungs- und Prämienanpassung gelten die Bestimmungen gemäß § 18 AVB-1995.

Zweiter Abschnitt - Leistungen

Stationäre Heilbehandlung in einem Krankenhaus
Krankenhaustagegeld

EUR 100,00

Begleitpersonskosten

Kostenersatz für eine Begleitperson:
pro Tag

EUR 100,00

